

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

1. STOFF- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1. Angaben zum Produkt

Handelsname: Garten Pilz-Frei

1.2. Angaben zum Hersteller/ Versender

Hersteller: Florissa GmbH
Anschritt: Am Messezentrum 6
A-5020 Salzburg

1.3. **Notfallauskunft:** Vergiftungszentrale in Wien, Tel.-Nr.: 01 / 4064343

2. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung/ -Bez.:

Pflanzenschutzmittel, Fungizid, wasserdispergierbares Granulat

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Metiram

Gehalt (W/W): 70 %

CAS-Nummer: 9006-42-2

Gefahrensymbol(e): Xi, N

R-Sätze: 43, 50/53

Natriumdiisobutyl-naphthalinsulfonat

Gehalt (W/W): 1,3 %

CAS-Nummer: 27213-90-7

Gefahrensymbol(e): Xn

R-Sätze: 20/22, 36/38, 52/53

Falls gefährliche Inhaltsstoffe genannt sind, ist der Wortlaut der Gefahrensymbole und R-Sätze in Kapitel 16 aufgeführt.

3. MÖGLICHE GEFAHREN

3.1. Gefahrenbezeichnung

3.2. Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

3.3. Klassifizierungssystem

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Beschwerden: Arzt aufsuchen. Verpackung, Etikett und/oder Sicherheitsdatenblatt dem Arzt vorlegen.

4.2. Nach Einatmen: Ruhe, Frischluft, Arzthilfe.

4.3. Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

4.4. Nach Augenkontakt:

Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt.

4.5. Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Arzthilfe.

4.6. Gegenmittel:

4.7. Hinweise für den Arzt:

Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Schaum, trockenlöschmittel, Kohlendioxid

5.2. Besondere Gefährdungen: Kohlenmonoxid, Schwefelwasserstoff, Stickoxide, Schwefeloxide. Die genannten Stoffe/ Stoffgruppen können bei einem Brand freigesetzt werden.

5.3. Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzkleidung tragen.

5.4. Weitere Angaben:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend behördlichen Vorschriften entsorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

6. MAßNAHMEN BEI UNBEAUF SICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzkleidung verwenden. Staubbildung vermeiden. Zündquellen fernhalten.

Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den

Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

Für kleine Mengen: Mechanisch aufnehmen.

Für große Mengen: Mechanisch aufnehmen.

Staubentwicklung vermeiden. Reinigungsmaßnahmen unter Atemschutz durchführen.

Das

aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Abfälle in geeigneten, gekennzeichneten und verschließbaren Behältern getrennt sammeln. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich mit Wasser und Tensiden reinigen.

6.4. Zusätzliche Hinweise:

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Handhabung:

7.1.1. Hinweise zum sicheren Umgang:

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Gute Be- und Entlüftung von Lager- und Arbeitsplatz.

7.1.2. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Staub kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Das Produkt ist brennbar. Staubbildung vermeiden. Staubablagerung vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung vorsehen - Zündquellen fernhalten - Feuerlöscher bereitstellen.

7.2. Lagerung

7.2.1. Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

7.2.2. Zusammenlagerungshinweise:

7.2.3. Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

7.2.4. Lagerklasse:

7.2.5. VbF-Klasse:

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRICHTUNG

8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Trennung von Nahrungs-, Genuss-, Futtermitteln.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Hitze schützen. Vor Feuchtigkeit schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

8.2. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Lagerklasse gemäß VCI: (11) Brennbare Feststoffe.

Lagerstabilität:

Lagerdauer: 24 Monate

Vor Überschreiten der folgenden Temperatur schützen: 30 °C

Die Eigenschaften des Produktes können sich verändern, wenn der Stoff/das Produkt oberhalb der angezeigten Temperatur über einen längeren Zeitraum gelagert wird.

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

8.3.1. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Endverbraucherpackung gelten die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung in der Gebrauchsanweisung. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen.

8.3.2. Atemschutz:

Atemschutz bei Staubentwicklung. Atemschutz bei ungenügender Entlüftung.

Partikelfilter Typ P2 oder FFP2 (mittleres Rückhaltevermögen für feste und flüssige Partikel z.B. EN 143,149)

8.3.3. Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) auch bei längerem, direktem

Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374): z.B. aus Nitrilkautschuk (0,4 mm), Chloroprenkautschuk (0,5 mm), Polyvinylchlorid (0,7 mm), u.a.

8.3.4. Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (EN 166)

8.3.5. Körperschutz:

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach DIN-EN 465)

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Erscheinungsbild:

9.1.1. Form: Granulat

9.1.2. Farbe: hellbraun

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

9.1.3. Geruch: produktspezifisch	
9.2. Sicherheitsrelevante Daten:	Methode/Bemerkungen
Zustandsänderung:	
Schmelzpunkt:	
Siedepunkt:	
Flammpunkt:	
Zündtemperatur: 280 °C	
Entzündlichkeit: nicht entzündlich	
Mindestzündenergie: >1,3 J	
Brandfördernde Eigenschaften: nicht brandfördernd	
Explosionsgrenzen:	
Dampfdruck(°C):	
Dichte(20°C):	
Schüttdichte (20°C): ca. 550 kg/m ³	
Löslichkeit:	
Wasser (°C): dispergierbar	
pH-Wert im Original (°C):	
pH-Wert in 10 g/l (20°C): ca. 6,9	
Verteilungskoeffizient:	
Octanol/Wasser (logPo/w):	
Viskosität (20°C):	
Lösemittelgehalt:	
Weitere Angaben:	

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. zu vermeidende Bedingungen:

Temperatur: > 30 °C

Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Feuchtigkeit vermeiden.

Thermische Zersetzung: Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.2. zu vermeidende Stoffe: Säuren, Basen

10.3. gefährliche Reaktionen: Staubexplosionsgefahr.

10.4. gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.5. weitere Angaben:

10.6. therm. Instabilität:

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Akute Toxizität:

LD50/oral/Ratte: > 5.000 mg/kg

LC50/inhalativ/Ratte: > 2,71 mg/l / 4 h

LD50/dermal/Ratte: > 2.000 mg/kg

11.2. Subakute Toxizität:

11.3. Primäre Reizwirkung:

Primäre Hautreizung/Kaninchen: Nicht reizend.

Primäre Schleimhautreizungen/Kaninchen: Nicht reizend.

Sensibilisierung/Meerschweinchen: sensibilisierend

11.4. Haut/Schleimhaut:

11.5. Augen:

11.6. Hautsensibilisierung:

11.7. Zusätzliche Hinweise: Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

11.8. A.d.i.-Wert:

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

12.2. Ökotoxische Wirkungen:

Aquatische Toxizität:

Fischtoxizität:

Oncorhynchus mykiss/LC50 (96 h): 0,955 mg/l

Aquatische Invertebraten:

Daphnia magna/EC50 (48 h): 0,25 mg/l

Bienen-Toxizität:

12.3. Wassergefährdung:

Wasserpflanzen:

Pseudokirchneriella subcapitata/EC50 (72 h): 0,191 mg/l

Ankistrodesmus bibraianus/EC50 (72 h): 0,09 mg/l

12.4. Persistenz und Abbaubarkeit:

Angaben zur Elimination:

Angaben zu: Metiram

Bewertung: Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.5. Sonstige Hinweise:

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Produkt:

Muss unter Beachtung der örtlichen Vorschriften, z. B. einer geeigneten Deponie oder einer geeigneten Verbrennungsanlage, zugeführt werden.

13.2. Ungereinigte Verpackung:

Gebrauchte Verpackungen sind optimal zu entleeren und wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

13.3. Nicht kontaminierte Verpackungen:

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

14.1. Landtransport (GGVSE,ADR/RID)

ADR : Klasse 9

Verpackungsgruppe III

UN-Nummer 3077

Bezeichnung des Gutes UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF,
FEST, N.A.G. (enthält: METIRAM 70%)

RID : Klasse 9

Verpackungsgruppe III

UN-Nummer 3077

Bezeichnung des Gutes UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF,
FEST, N.A.G. (enthält: METIRAM 70%)

14.2. Binnenschifftransport

ADNR : Klasse 9

Verpackungsgruppe III

UN-Nummer 3077

Bezeichnung des Gutes UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF,
FEST, N.A.G. (enthält: METIRAM 70%)

14.3. Seeschifftransport (IMDG)

IMDG/GGVSee : Klasse 9

Verpackungsgruppe III

UN-Nummer 3077

Marine pollutant YES

Richtiger technischer Name ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (contains
METIRAM 70%)

14.4. Lufttransport (IATA)

ICAO/IATA : Klasse 9

Verpackungsgruppe III

UN-Nummer 3077

Richtiger technischer Name ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

SICHERHEITSDATENBLATT

gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (contains
METIRAM 70%)

14.5. weitere Angaben

15. VORSCHRIFTEN

15.1. Kennzeichnung nach EU-Richtlinien:

Kennzeichnung gemäß Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (BVL)

Gefahrensymbol(e)

Xi Reizend.

N Umweltgefährlich.

R-Sätze

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig
schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S24 Berührung mit der Haut vermeiden.

S35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

S37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

S57 Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: METIRAM,
NATRIUMDIISOBUTYLNAPHTHALINSULFONAT

15.2. Nationale Vorschriften:

15.3. Klassifizierung nach VbF:

15.4. Wassergefährdungsklasse:

Pflanzenschutzmittel in Endverbraucherpackungen werden nicht in
Wassergefährdungsklassen

eingeteilt und sind auch nicht entsprechend gekennzeichnet; dennoch sind sie so zu lagern, als
wären sie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft (Deutschland).

Für den Anwender dieses Pflanzenschutzmittels gilt: 'Zur Vermeidung von Risiken für
Mensch und

Umwelt ist die Gebrauchsanweisung einzuhalten.' (Richtlinie 1999/45/EG, Artikel 10, Nr.
1.2)

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Richtlinie 2001/58/EG

Druckdatum: 15.11.2005

überarbeitet am: 15.11.2005

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der Gefahrensymbole und R-Sätze falls in Kapitel 2 unter 'Gefährliche Inhaltsstoffe' genannt:

Xi Reizend.

N Umweltgefährlich.

Xn Gesundheitsschädlich.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine

Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger in eigener Verantwortung zu beachten.

16.1. Datenblatt ausstellender Bereich:

Florissa Handels- und Produktions- GmbH
Am Messezentrum 6
A- 5020 Salzburg